

PAK

06.04.2006

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover



Niedersächsisches
Umweltministerium

**Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**
Eing. 31. MRZ. 2006
Akte
Verfahren
weiter mit

i.v.
Rp 31.03.06 3

bei 4.4.2006

Handwritten notes: "rd Hei", "Re", "Ba", "Brä", "AL3", "2.k.", and a signature.

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Hannover, Lüneburg, Oldenburg
Hildesheim (ZUS AWG)

Bearbeitet von
Nicole Sievers

E-Mail-Adresse:
Nicole.Sievers
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800-05-2

Durchwahl (0511) 120-
3250

Hannover
29.03.2006

Abfallwirtschaft;

Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch in Monobereichen von Mineralstoffdeponien der Klassen I und II

?

Anliegenden Erlass an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Sievers

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182



06.04.2006

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches
Umweltministerium**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig
Petzvalstr. 18
38104 BraunschweigBearbeitet von
Gunther WeyerE-Mail-Adresse:
Gunther.Weyer
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800-05-2Durchwahl (0511) 120-
32 65Hannover
23.03.2006**Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch in Monobereichen von
Mineralstoffdeponien der Klassen I und II**

Mit Erlass vom 15.8.2005 – Az. 36 - 62800-05-2 – hatte ich die Zuordnungswerte für den Feststoffgehalt an Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in teerhaltigem Straßenaufbruch bei der gemischte Ablagerung mit Siedlungsabfällen auf Deponien der Klasse I mit 400 mg/kg und Deponien der Klasse II mit 1.000 mg/kg neu festgelegt.

Anlass war insbesondere die entsprechend der gesetzlichen Anforderungen seit dem 1.6.2005 geänderte Betriebsweise der Deponien der Klasse II.

Zwischenzeitlich ist in Bezug auf Mineralstoffdeponien der Klasse I im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig die Frage an mich herangetragen worden, inwieweit bei diesen Deponien höhere Zuordnungswerte für den PAK-Feststoffgehalt vertretbar sind. Hintergrund aus Betreibersicht ist hier, dass bei dem mineralisch geprägten Ablagerungsgut im Sickerwasser keine relevanten Gehalte anderer organischer Stoffe zu erwarten sind, die als Lösungsvermittler den Übergang von PAK in das Sickerwasser bewirken könnten.

Vor dem Hintergrund des o. g. Erlasses und den laufenden Widerspruchsverfahren bei der Zuweisung von teerhaltigem Straßenaufbruch durch die Zentrale Stelle für Sonderabfälle, haben Sie um Entscheidung gebeten, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 HannoverU-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H WaterlooplatzTelefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.deBankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Hierzu teile ich mit, dass abweichend von den eingangs genannten Zuordnungswerten bei der gemischten Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien für die Ablagerung in Monobereichen auf Mineralstoffdeponien der Klassen I und II ein Zuordnungswert von 5.000 mg/kg PAK festgesetzt werden kann, wenn die nachstehend genannten Randbedingungen eingehalten sind:

Wald?

1. Es werden ausschließlich Schollenware und hydraulisch gebundener Straßenaufbruch getrennt von anderen Abfällen abgelagert und nach Abschluss einer Entsorgungsmaßnahme (z. B. des Einbaus des Straßenaufbruchs aus einer Baumaßnahme bzw. mindestens vierteljährlich bei Anlieferungen aus Kleinstmaßnahmen) mit bindigem Boden so abgedeckt, dass ein Abschwemmen von Partikeln aus dem Straßenaufbruch verhindert wird. Ein Kontakt mit organisch belastetem Sickerwasser findet nicht statt. Der Parameter PAK – gelöst und partikulär gebunden – findet angemessene Berücksichtigung in der Eigen- und Fremdkontrolle des Sickerwasserpfades (Untersuchung des Sickerwassers und ggf. der Sedimente im Absetzbecken oder der Rückstände aus der Sickerwasserreinigung). *Parameter PAK gelöst und partikulär*
2. Die Deponie verfügt über eine qualifizierte Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung und der Abfallablagerungsverordnung für die Deponieklasse I oder II.
3. Der Zuordnungswert gilt auch noch als eingehalten, wenn der 90. Perzentil-Wert der vorliegenden Messwerte den Zuordnungswert von 5000 mg/kg PAK nicht überschreitet. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass mindestens 10 Analysen vorliegen. *Winn*

*Wie
für?*

Die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbh und der Landkreis Göttingen erhalten eine Durchschrift diesen Erlasses.

Im Auftrag



(Dr. Edom)



2) Dep V

3) 7.4.04

4) 7.4.4

s. Verteiler

ZUS ANG. 12. AUG. 2005
Rp 22.08.05

Bearbeitet von
Dr. Werner Heine

E-Mail-Adresse:
Werner.Heine
@mu.niedersachsen.de

no 32 Hei
Ba
Pe
Bri } z.k

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800-05-2

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
15.08.2005

Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 17 03 01 „kohlenteerhaltige Bitumengemische“) auf Deponien; Zuordnungswerte für PAK- Feststoffgehalte

Mit Erlass vom 27.09.1994 (Az.: 504a-62820/42) wurde unter Bezug auf den Entwurf der „Niedersächsischen Richtlinie zur Zulassung von gewerblichen und industriellen Abfällen für die Entsorgung auf Siedlungsabfalldeponien“ (Gewerbeabfallrichtlinie, Stand 1994) die Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch dann zugelassen, wenn PAK-Gehalte von 250 mg/kg auf Siedlungsabfalldeponien und 100 mg/kg PAK auf Bauschuttdeponien eingehalten wurden.

Bis zum Ablauf der Übergangsfrist gem. § 25 Abs. 2 Satz 3 DepV konnte bis zum 16. Juli 2004 als besonders überwachungsbedürftig eingestuft teerhaltiger Straßenaufbruch (s. Erlass v. 26.04.2002) mit biologisch abbaubaren Abfällen gemäß § 6 Abs. 3 DepV auf Deponien der Klasse I oder II gemeinsam abgelagert werden. Seitdem ist eine Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch, der als besonders überwachungsbedürftig eingestuft ist, gemeinsam mit biologisch abbaubaren Abfällen auf Deponien der Klasse I oder der Klasse II gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 DepV unzulässig.

Seit dem 01.06.2005 sind Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle mit organischen Anteilen vor ihrer Ablagerung auf Deponien so zu behandeln, dass die Werte der Anhänge 1 oder 2 der AbfAbIV eingehalten werden. Bei der Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungswerte der Anhänge 1 oder 2 der AbfAbIV einhalten, wird sich die Zusammensetzung des Sickerwassers gegenüber der Ablagerung von unbehandelten organischen Abfällen deutlich verbessern. Es

ist daher gerechtfertigt, die nach § 6 Abs. 3 i. v. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV hinsichtlich des Parameters „PAK“ einzuhaltenden Zuordnungswerte für teerhaltigen Straßenaufbruch bei einer gemeinsamen Ablagerung mit behandelten Abfällen oder solchen, die von vornherein die Zuordnungswerte der Abfallablagerungsverordnung einhalten, auf Deponien der Klassen I und II anzupassen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV dürfen Abfälle, bei denen aufgrund der Herkunft oder Beschaffenheit wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, grundsätzlich nicht auf einer oberirdischen Deponie abgelagert werden.

Bei der Frage, ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Ablagerung der in § 7 Abs. 1 Nr. 7 genannten Abfälle zu besorgen ist, kommt es darauf an, ob eine Beeinträchtigung schon bei Vorliegen der Inhaltsstoffe nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV unabhängig von ihrem Gehalt indiziert ist oder ob die Schwelle zur Beeinträchtigung der in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Rechtsgüter erst bei der Überschreitung bestimmter Zuordnungswerte gegeben ist.

Im Sinne einer landeseinheitlichen Konkretisierung der Ausnahme vom Ablagerungsverbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV lege ich die Zuordnungswerte für die Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch wie folgt fest:

Teerhaltiger Straßenaufbruch darf gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV auf Deponien der Klasse I oder II dann abgelagert werden; wenn dieser bei der Ablagerung auf Deponien der Klasse I einen PAK-Gehalt von bis zu 400 mg/kg und bei der Ablagerung auf Deponien der Klasse II einen PAK-Gehalt von bis zu 1000 mg/kg einhält.

Ich bitte, diese konkretisierten Ablagerungsbedingungen als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abfallablagerung zu beachten. Die Unzulässigkeit der Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch auf ungedichteten Boden- und Bauschuttdeponien bleibt von vorstehender Festlegung unberührt.

Im Auftrage



Dr. Edom